



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5235.02

JSD/P125235

Basel, 26. September 2012

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Interpellation Nr. 86 Ursula Metzger Junco P. bezüglich dem Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und der Situation im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2012)

„In ihrem Bericht vom 28. Juni 2012 an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt kommt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) Schluss, dass die Situation im Bässlergut an sich gut sei, einige Punkte jedoch der dringenden Verbesserung bedürfen. Insbesondere sei das Haftregime für Menschen in ausländerrechtlicher Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft zu streng, sind diese doch aus administrativen Gründen und nicht aufgrund eines Deliktes inhaftiert. Die bundesgerichtlich verlangte strikte Trennung der Gefangenen ist ungenügend gewährleistet und bringt einige Fragen mit sich.

Die provisorische Unterbringung von Gefangenen aus dem Strafvollzug im selben Gebäude wie die Ausschaffungshäftlinge, erachtet die NKVF als äusserst problematisch und nur als provisorisch duldbar.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss Bericht der NKVF wurde seit 2011 kein Jugendlicher ab 15 Jahren mehr inhaftiert. Wie wird die Ausschaffungshaft von Jugendlichen derzeit vollzogen? Gibt es überhaupt Jugendliche in Ausschaffungshaft, wenn ja, wo sind diese untergebracht und wie alt sind diese? Ist ihnen der Zugang zu einem Rechtsanwalt gewährleistet, werden sie von der AKJS betreut, haben sie einen Beistand?
2. Die Einschlusszeiten der Ausschaffungshäftlinge ist von 11.00h - 13.45h und von 17.00h – 07.15h. Diese Zeiten erachtet die NKVF als zu lange, insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb das Essen eingeschlossen in der Zelle eingenommen werden müsse. Wurde zwischenzeitlich etwas an diesem Haftregime verändert? Wenn nein, was sind die Überlegungen, die zu einer derart langen Einschlusszeit führen? Bestehen Anstrengungen, dies zu verbessern?
3. Der Vollzug von Strafen und Massnahmen im selben Gebäude wie die Ausschaffungshaft wird kritisiert, da keine klare Trennung zwischen den Vollzugsarten ersichtlich ist. Erwägt das JSD, gestützt auf die Erläuterungen der NKVF eine getrennte Hausordnung für die Ausschaffungshäftlinge und die Gefangenen im Strafvollzug umzusetzen, so dass eine klare Trennung zwischen den beiden Haftarten vorliegt? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Die NKVF kritisiert zu Recht, dass Ausschaffungshäftlinge nur 2 Std./ Tag im Hof spazieren können. Weshalb wird den Ausschaffungshäftlingen nicht unbeschränkter Zugang zum Hof gewährleistet? Da zwei Höfe vorhanden sind, müsste eine Trennung zwischen Gefangenen im Strafvollzug und einem damit verbundenen härteren Haftregime und Ausschaffungshäftlingen doch möglich sein?

5. Wie lange ist der Aufenthalt eines Gefangenen im Straf- resp. Massnahmenvollzug im Bässlergut im Durchschnitt? Haben Gefangene im Massnahmenvollzug Zugang zu den notwendigen Therapien?
6. Werden Ausschaffungs- und Gefangene im Straf- und Massnahmenvollzug vom selben Personal betreut? Wird das Personal intern auf die unterschiedliche Ausgestaltung und die unterschiedlichen Rechte der Gefangenen geschult?
7. Ist der Zugang psychisch kranker Gefangener zu Psychiatern und/ oder Psychologen gewährleistet? Wurde die restriktive Praxis der Klinikeinweisungen zwischenzeitlich gelockert, d.h. werden Kranke in die notwendigen Kliniken eingewiesen oder wird nach wie vor auf der Behandlung im Gefängnis bestanden? Wie wird mit suizidgefährdeten Gefangenen in Ausschaffungshaft umgegangen?
8. Hat die Umwandlung des Bässlerguts in eine provisorische Strafvollzugsanstalt Einschränkungen der Ausschaffungshäftlinge nach sich gezogen (Bsp. bzgl. Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)?
9. Wie ist die Auslastung des Bässlergutes in den letzten Monaten bzgl. konkreter Zahlen der Ausschaffungsgefangenen und Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug?

Ursula Metzger Junco P.“

Wir beantworten diese Interpellation gerne wie folgt:

1. *Gemäss Bericht der NKVF wurde seit 2011 kein Jugendlicher ab 15 Jahren mehr inhaftiert. Wie wird die Ausschaffungshaft von Jugendlichen derzeit vollzogen? Gibt es überhaupt Jugendliche in Ausschaffungshaft, wenn ja, wo sind diese untergebracht und wie alt sind diese? Ist ihnen der Zugang zu einem Rechtsanwalt gewährleistet, werden sie von der AKJS betreut, haben sie einen Beistand?*

Das Migrationsamt Basel-Stadt musste im angegebenen Zeitraum keine ausländerrechtliche Haft für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren anordnen. Im Falle einer künftigen Inhaftierung wird die Rechtsvertretung der Jugendlichen gemäss § 3 des Gesetzes über den Vollzug von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sichergestellt. Ebenso erfolgt eine Meldung an die Vormundschaftsbehörde zwecks Errichtung einer Beistandschaft. Bei einem längeren Aufenthalt ist eine einzelfallbezogene Betreuung unter Einbezug von Fachleuten der Jugend- und Sozialarbeit vorgesehen.

2. *Die Einschlusszeiten der Ausschaffungshäftlinge ist von 11.00h - 13.45h und von 17.00h - 07.15h. Diese Zeiten erachtet die NKVF als zu lange, insbesondere sei nicht ersichtlich, weshalb das Essen eingeschlossen in der Zelle eingenommen werden müsse. Wurde zwischenzeitlich etwas an diesem Haftregime verändert? Wenn nein, was sind die Überlegungen, die zu einer derart langen Einschlusszeit führen? Bestehen Anstrengungen, dies zu verbessern?*

Das Gefängnis Bässlergut wird ab Oktober 2012 versuchsweise auf den Zelleneinschluss über den Mittag verzichten. Die Zellenöffnungszeiten werden dadurch um rund drei Stunden verlängert. Aus betrieblichen Gründen wird die Umstellung zeitlich etappiert: Bis Ende Jahr gelten die neuen Öffnungszeiten unter der Woche zwischen Montag und Freitag. Sollte sich das neue Regime bewähren, wird ab 2013 auch am Wochenende auf den Zelleneinschluss über den Mittag verzichtet.

3. *Der Vollzug von Strafen und Massnahmen im selben Gebäude wie die Ausschaffungshaft wird kritisiert, da keine klare Trennung zwischen den Vollzugsarten ersichtlich ist. Erwägt das JSD, gestützt auf die Erläuterungen der NKVF eine getrennte Hausordnung für die Ausschaffungshäftlinge und die Gefangenen im Strafvollzug umzusetzen, so dass eine klare Trennung zwischen den beiden Haftarten vorliegt? Wenn nein, weshalb nicht?*

Die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen Ausschaffungshäftlingen und Gefangenen im Strafvollzug wird im Gefängnis Bässlergut strikt eingehalten. Anfangs Oktober 2012 werden zudem zwei unterschiedliche Hausordnungen für die beiden Haftregimes in Kraft gesetzt und die von der NKVF angeregte Differenzierung bei der Ausgestaltung der Haftbedingungen verstärkt.

4. *Die NKVF kritisiert zu Recht, dass Ausschaffungshäftlinge nur 2 Std./Tag im Hof spazieren können. Weshalb wird den Ausschaffungshäftlingen nicht unbeschränkter Zugang zum Hof gewährleistet? Da zwei Höfe vorhanden sind, müsste eine Trennung zwischen Gefangenen im Strafvollzug und einem damit verbundenen härteren Haftregime und Ausschaffungshäftlingen doch möglich sein?*

Aufgrund von Sicherheitsüberlegungen und aus betrieblichen Gründen ist ein unbeschränkter Zugang zu den Spazierhöfen nicht realisierbar. Im Zusammenhang mit dem versuchsweisen Verzicht auf den Zelleneinschluss über den Mittag (vgl. Antwort zu Frage 2) wird jedoch für ausländerrechtlich Inhaftierte ein von zwei auf drei Stunden verlängerter Zugang zu den Spazierhöfen möglich sein.

5. *Wie lange ist der Aufenthalt eines Gefangenen im Straf- resp. Massnahmenvollzug im Bässlergut im Durchschnitt? Haben Gefangene im Massnahmenvollzug Zugang zu den notwendigen Therapien?*

Die im Kanton verurteilten Straftäter werden primär in die Anstalten des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz eingewiesen. Im Kanton werden lediglich Freiheitsstrafen bis zu maximal sechs Monaten vollzogen. Zu längeren Aufenthalten in kantonalen Gefängnissen kann es kommen, wenn die Anstalten des Konkordats - wie dies im Moment der Fall ist - voll belegt sind und damit längere Wartefristen in Kauf genommen werden müssen. Im statistischen Durchschnitt beträgt der Aufenthalt im Gefängnis Bässlergut derzeit rund 140 Tage. Der Hauptanteil der Vollzüge liegt zwischen zwei und sechs Monaten.

Im Gefängnis Bässlergut werden in der Regel ausschliesslich Inhaftierte untergebracht, welche ohne Auflage von Therapien Freiheitsstrafen verbüssen. In Einzelfällen werden Insassen aus dem Massnahmenvollzug vorübergehend eingewiesen, bis ein Platz in einer geeigneten Institution frei wird. Die psychiatrische Krisenversorgung ist in dieser Zeit gewährleistet. Zudem ist bei Bedarf eine dringliche Versetzung in die UPK möglich.

6. *Werden Ausschaffungs- und Gefangene im Straf- und Massnahmenvollzug vom selben Personal betreut? Wird das Personal intern auf die unterschiedliche Ausgestaltung und die unterschiedlichen Rechte der Gefangenen geschult?*

Das Personal des Gefängnisses Bässlergut versieht die Aufsichts- und Betreuungsaufgaben für alle Haftregime, wie dies auch in anderen Gefängnissen üblich ist. Sämtliche Mitarbeiter der Aufsicht und Betreuung erwerben berufsbegleitend das Fachdiplom „Fachmann für Justizvollzug mit eidgenössischem Fachausweis“. Die Grundausbildung für den Fachausweis umfasst alle Haftregime und vermittelt auch das erforderliche fachliche Wissen für die Untersuchungs- und Ausschaffungshaft sowie für den Straf- und Massnahmenvollzug. Im Vorfeld der Einführung des Haftregimes wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gefängnisses Bässlergut zudem über die konkreten Rahmenbedingungen des zusätzlichen Regimes instruiert.

7. *Ist der Zugang psychisch kranker Gefangener zu Psychiatern und/oder Psychologen gewährleistet? Wurde die restriktive Praxis der Klinikeinweisungen zwischenzeitlich gelockert, d.h. werden Kranke in die notwendigen Kliniken eingewiesen oder wird nach wie vor auf der Behandlung im Gefängnis bestanden? Wie wird mit suizidgefährdeten Gefangenen in Ausschaffungshaft umgegangen?*

Der Zugang psychisch kranker Insassen zu Psychiatern ist gewährleistet. Ergänzend zu den zwei Visiten des Gefängnisarztes findet wöchentlich auch eine Visite durch den Psychiater der UPK Basel statt. Bei Bedarf werden zusätzliche Visiten durchgeführt. Der medizinische Dienst des Gefängnisses (zwei Pflegefachpersonen) arbeitet eng mit dem ärztlichen und psychiatrischen Dienst zusammen. Notwendige Einweisungen in die UPK erfolgen nach Beurteilung vor Ort durch den Gefängnisarzt bzw. den Notfallpsychiater. Die aktuelle Zusammenarbeit des Gefängnisses mit den Gesundheitsdiensten und der UPK verläuft reibungslos.

Bei suizidgefährdeten Insassen wird nach Rücksprache mit dem Arzt als Sofortmassnahme eine Separierung in einer videoüberwachten Sonderzelle vorgenommen. Die weitere Betreuung obliegt dem medizinischen Pflegepersonal in Absprache mit dem Arzt, welcher gegebenenfalls die Einweisung in die UPK anordnet.

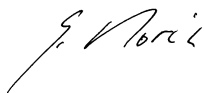
8. *Hat die Umwandlung des Bässlerguts in eine provisorische Strafvollzugsanstalt Einschränkungen der Ausschaffungshäftlinge nach sich gezogen (Bsp. bzgl. Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)?*

Die Umwandlung einer Station zugunsten des Strafvollzugs ab März 2011 hatte an Samstagen und Sonntagen für die ausländerrechtlich Inhaftierten eine Reduktion der Besuchszeiten von vier auf zwei Stunden zur Folge. Unter der Woche blieben die Besuchszeiten unverändert und auch sonst ergaben sich keine weiteren Einschränkungen.

9. *Wie ist die Auslastung des Bässlergutes in den letzten Monaten bzgl. konkreter Zahlen der Ausschaffungsgefangenen und Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug?*

Die durchschnittliche Auslastung lag 2011 (ab April) in den drei Stationen für die ausländerrechtliche Haft (45 Haftplätze) bei 28 Insassen und in der Station für den Strafvollzug (14 Haftplätze) bei 14 Insassen. Im 2012 (Januar bis August) ist bei der ausländerrechtlichen Haft eine durchschnittliche Belegung von 30 Insassen und beim Strafvollzug eine solche von 14 Insassen zu verzeichnen. Die Auslastung der Stationen für die ausländerrechtliche Haft unterlag in den vergangenen Monaten grossen Schwankungen; die Station für den Strafvollzug war dagegen konstant voll belegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin